

Entgeltordnung für das Niederrheinische Freilichtmuseum des Kreises Viersen vom 21.03.2024^(Fn 1)

Der Kreistag des Kreises Viersen hat aufgrund der §§ 5 Abs. 1 und 26 Abs. 1 Buchstaben f) und h) der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) vom 14.07.1994 (GV NRW S. 646) in der derzeit gültigen Fassung in seiner Sitzung am 21.03.2024 folgende Entgeltordnung für das Niederrheinische Freilichtmuseum beschlossen:

§ 1 Entgelte

1. Eintrittsentgelt ^{a)}

Kategorie	Preis
Eintritt regulär	4,50 Euro
Eintritt ermäßigt	3,50 Euro
Kinder und Jugendliche (bis 17 Jahre)	frei
Abendkarte ab 60 min. vor Schließung	2,00 Euro
Jahreskarte ^{b)}	15,00 Euro
Kulturfreunde-Karte ^{b) c)}	25,00 Euro

a) Bei Führungen und pädagogischen Programmen außerhalb der Öffnungszeiten des Museums wird kein Eintrittsentgelt erhoben.

b) Gültig für zwölf Monate ab Kaufdatum.

c) Gültig für zwei Erwachsene

Bei Sonderveranstaltungen können abweichende Entgelte erhoben werden.

[Hinweis: Anbieter von Fremdveranstaltungen können ebenfalls abweichende Entgelte erheben.]

2. Führungsentgelt

Kategorie	Dauer	Preis
Führungsentgelt allgemein (bis 25 Personen)		50,00 Euro
Entgelt für museumspädagogische Programme (bis 25 Personen)	bis 90 min.	50,00 Euro
	90 bis 150 min.	70,00 Euro

3. Entgelt für Kindergeburtstage

Kategorie	Dauer	Preis
Museumspädagogisches Programm für bis zu 12 Kinder und drei Begleitpersonen (einschließlich Materialkosten)	bis 90 min	80,00 Euro
	90 bis 150 min.	100,00 Euro

Sonderregelung

Der Landrat kann von der Erhebung der Entgelte im begründeten Einzelfall teilweise oder ganz absehen, sofern dies im Interesse des Kreises ist (Zusammenarbeit mit touristischen Kooperationspartnern, Teilnahme an Werbekampagnen mit Rabattaktionen, Pay what you want o.ä.). Ebenso können bei Sonderveranstaltungen und gesonderten Angeboten abweichende Entgelte erhoben werden (z.B. Seminare/Workshops/Theateraufführungen, GartenLeben, Romantischer Weihnachtsmarkt, etc.).

§ 2 Ermäßigung

Das ermäßigte Eintrittsentgelt entrichten bei Vorlage des entsprechenden Nachweises Schulkinder, Studierende, Auszubildende, freiwillig Wehrdienstleistende, Teilnehmende am Bundesfreiwilligendienst oder einem Freiwilligen Sozialen bzw. Freiwilligen Ökologischen Jahr, Schwerbehinderte mit einem Grad der Behinderung von mindestens 50%, Rente oder Pension beziehende Personen, Gruppen ab 10 Personen sowie Empfangende von Leistungen nach SGB II, SGB III oder SGB XII.

§ 3 Freier Eintritt

Freien Eintritt haben Kinder bis 17 Jahre und bis zu drei aufsichtführende Begleitpersonen bei Kindergarten- und Klassenverbänden sowie Begleitpersonen von schwerbehinderten Menschen, die der Begleitung bedürfen. Mitglieder des Museumsvereins Dorenburg e.V. haben freien Eintritt zu Dauer- und Sonderausstellungen; ein möglicher Zuschlag ist zu entrichten. Bei Sonderveranstaltungen können abweichende Regelungen zum § 3 gelten.

§ 4 Inkrafttreten

Die Entgeltordnung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Viersen in Kraft. Gleichzeitig tritt die Entgeltordnung vom 27.09.2019 außer Kraft.

Fußnote

(Fn 1) Amtsblatt Kreis Viersen, 2024, Nr. 8 vom 28.03.2024, 315/2024